# Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare mit Wirkung zum 1. Juni 2023

Stand: Abgestimmte Fassung vom 14. März 2023

## Artikel 1. Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare [Verkündungsstelle einsetzen], zuletzt geändert durch [Verkündungsstelle einsetzen], wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter "bei der Beurkundung" durch die Wörter "in Urkunden" ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 5 wird die Angabe "§ 5a. Elektronische Übermittlung in Registersachen" eingefügt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter "bei der Beurkundung" durch die Wörter "in Urkunden" ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: "Von der Angabe der Anschrift kann abgesehen werden, wenn die Urkunde zur Übermittlung an das Handelsregister oder ein ähnliches Register bestimmt ist und Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind."
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst: "Bei natürlichen Personen, die geschäftlich oder dienstlich auftreten, kann anstelle von deren Wohnort und Anschrift deren Geschäfts- oder Dienstanschrift einschließlich des Ortes angegeben werden."
- 3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### "§ 5a

# Elektronische Übermittlung in Registersachen

Werden Dokumente elektronisch in öffentlich beglaubigter Form an das Handelsregister oder ein ähnliches Register übermittelt, sollen folgende Angaben nicht aufgenommen oder unkenntlich gemacht werden:

- 1. Wohnanschriften,
- 2. Seriennummern von Ausweisdokumenten sowie

# 3. Kontoverbindungen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die übermittelnde Stelle den Entwurf des Dokuments nicht gefertigt hat."

4. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "(§ 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG)" durch die Angabe "(§ 75 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG)" ersetzt.

## Artikel 2. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

## Nichtamtliche Begründung

Hinweis: Die nachfolgende Begründung ist nicht amtlich. Sie diente lediglich als Arbeitsgrundlage für die Abstimmung der Landesjustizverwaltungen über eine einheitliche Änderungsfassung der in den Ländern geltenden Dienstordnung für Notarinnen und Notare.

## **Allgemeiner Teil**

Bereits seit 2007 sind neben dem Registerausdruck auch alle Dokumente, die ans Handelsregister (sowie ans Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister) im Rahmen der Anmeldung übermittelt werden, elektronisch abrufbar, insbesondere die Handelsregisteranmeldung selbst. Die betreffenden Dokumente enthalten unter anderem auch die (private) Wohnanschrift von Urkundsbeteiligten. Notarinnen und Notare nehmen in Urkunden auf Grundlage von § 10 Absatz 2 Beurkundungsgesetz (BeurkG), der durch § 26 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) a.F. bzw. § 5 DONot n.F. konkretisiert wird, die Anschrift der Beteiligten auf und übermitteln elektronisch beglaubigte Abschriften dieser Urkunden anschließend an das Registergericht. In einzelnen Fällen können auch Seriennummern von Ausweisdokumenten sowie Kontoverbindungen enthalten sein. Die elektronisch beglaubigten Abschriften enthalten darüber hinaus oftmals auch eine bildliche Wiedergabe des Unterschriftzugs der Beteiligten. Dieses Vorgehen ist rechtmäßig, insbesondere vor dem Hintergrund der genannten beurkundungs- und dienstrechtlichen Vorschriften sowie den Offenlegungsvorschriften der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (GesRRL, ABI. L 169, S. 46), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie, ABI. L 186, S. 80) (Artikel 14 Buchstabe a bis d, Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1, Absatz 3 Satz 1, Artikel 29, Artikel 86g, Artikel 123, Artikel 160g GesRRL). Die Übermittlung der Unterschriften an das Registergericht ermöglicht diesem die Überprüfung im Rahmen der Amtsermittlung (§ 26 FamFG) und stellt gleichzeitig sicher, dass die Unterschrift dem Rechtsverkehr weiterhin als Beweismittel zur Verfügung steht, insbesondere auch zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung.

Seit 1. August 2022 sind aufgrund Artikel 1 Nummer 8b des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG, BGBI. I 2021, 3338) elektronische Dokumente zum Handelsregister nunmehr in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat einzureichen. Dies erhöht in gewisser Weise das Missbrauchspotenzial mit Blick auf Daten, die in Registerdokumenten enthalten sind, weil hierdurch eine systematisierte und strukturierte automatische Erfassung deutlich erleichtert wird. Insoweit sollte dies bei besonders sensiblen Daten Berücksichtigung finden. Hinzu kommt, dass aufgrund Artikel 11 DiRUG Abrufe aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partner-

schafts- und Vereinsregister kostenlos möglich sind, zukünftig auch aus dem Gesellschafts- und Stiftungsregister. Damit ist in Bezug auf die zu veröffentlichenden Daten zwar keine Änderung der Rechtslage verbunden. Dennoch ist aufgrund des einfacheren kostenfreien Zugangs zu den Dokumenten aus den genannten Registern von verschiedener Seite die Forderung erhoben worden, den Datenschutz insbesondere hinsichtlich von Wohnanschriften zu verbessern.

Diesem Anliegen trägt die vorliegende Änderung Rechnung. Die vorgesehenen Änderungen der DONot zielen darauf ab, die registerführenden Stellen dabei zu unterstützen, eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die aus registerrechtlichen Gründen nicht erforderlich ist, im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister sowie im künftigen Gesellschafts- und Stiftungsregister zu vermeiden. Hierfür soll in § 5 DONot ein weiterer Ausnahmetatbestand geschaffen werden, der es in bestimmten Fällen ermöglicht, die Wohnanschrift bereits gar nicht zum Urkundeninhalt zu machen. Ferner regelt der neu geschaffene § 5a DONot, dass bei Dokumenten, die an Registergerichte bzw. Registerbehörden übermittelt werden, Wohnanschrift, Seriennummern von Ausweisdokumenten und Kontoverbindungen (Kreditinstitut, IBAN sowie BIC) in der Regel nicht wiedergegeben oder erkennbar werden sollen. Unter Anschrift ist hierbei – in der terminologischen Systematik der DONot – die Anschrift im engeren Sinne (also etwa nur der Straßenname und die Hausnummer etc.), nicht jedoch der Wohnort zu verstehen.

## **Besonderer Teil**

#### Zu Artikel 1:

#### Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

#### Zu Nummer 2:

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ist bei der Bezeichnung natürlicher Personen in der Urkunde im Grundsatz auch die Anschrift anzugeben. § 5 konkretisiert insoweit § 10 Absatz 2 BeurkG, wonach Beteiligte in der Urkunde so genau zu bezeichnen sind, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. An dem Grundsatz, dass bei natürlichen Personen auch deren Anschrift zu nennen ist, soll festgehalten werden. Denn auch die Anschrift dient der eindeutigen Identifizierung und soll daher im Normalfall im Rahmen der notariellen Urkunde erhalten bleiben.

Bereits unter geltender Rechtslage sind jedoch in § 5 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 Ausnahmen geregelt, in denen die Aufnahme der Wohnanschrift entbehrlich ist. Diese Ausnahmen werden nun im Hinblick auf Urkunden ergänzt, die zur Übermittlung an das Handelsregister oder ein ähnliches Register bestimmt sind, wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist.

Damit haben Notarinnen und Notare im Fall von Urkunden, die ans Handelsregister oder ein ähnliches Register übermittelt werden sollen, vor dem vorstehend geschilderten Hintergrund die nötige Flexibilität, um die Anschrift bereits nicht zum Urkundeninhalt zu machen und auf diese Weise eine Veröffentlichung der Anschrift in der Dokumentenansicht des Registers zu verhindern. § 5 Abs. 1 Satz 4 DONot-E eröffnet freilich nur eine Möglichkeit; ein Zwang für Notarinnen und Notare, die Anschrift in die Urkunde nicht mehr aufzunehmen, ist damit nicht verbunden. Dies ist auch nicht nötig, da eine Veröffentlichung der Anschrift alternativ auch über den in § 5a DONot-E eröffneten Weg verhindert werden kann.

In Bezug genommen sind alle Urkunden, die zur Übermittlung an das Handelsregister oder ein ähnliches Register bestimmt sind. Die Formulierung ist an § 21 Absatz 1 Satz 1 BNotO angelehnt. Ähnliche inländische Register sind solche Register, die ebenso wie das Handelsregister dazu bestimmt sind, mit besonderer Beweiswirkung über die Rechtsverhältnisse von Kaufleuten, Handelsgesellschaften oder juristischen Personen Auskunft zu geben (BeckOK BNotO/Sander, 6. Ed. 1.8.2022, BNotO § 21 Rn. 8). Umfasst sind daher auch das Partnerschaftsregister, das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister sowie nach deren Einführung auch das Stiftungsregister und das Gesellschaftsregister. Bei ausländischen Registern kommt es auf eine Betrachtung im Einzelfall an, wobei hier – anders als bei § 21 BNotO – weniger auf die Ähnlichkeit hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung und der Beweiswirkung abzustellen ist als auf die Frage, ob die übermittelten Dokumente vom Register veröffentlicht werden.

Von der Regelung erfasst sind all diejenigen Urkunden, die zu dem Zweck errichtet sind, an ein entsprechendes Register übermittelt zu werden. In erster Linie betrifft dies Anmeldungen zu den Registern sowie Urkunden über zugrunde liegende Beschlüsse und Willenserklärungen, die an das Register übermittelt werden müssen (wie etwa die Urkunde über den Beschluss einer GmbH-Satzungsänderung). Auch Vollmachten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Übermittlung an ein Register stehen, sind erfasst (wie etwa Vollmachten für die Registeranmeldung im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) oder Gründungsvollmachten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)). Nicht erfasst sind solche Urkunden, die nicht unmittelbar zur Übermittlung an das Register errichtet wurden, bei denen aber nicht ausgeschlossen ist, dass sie auch an das Register übermittelt werden müssen, wie etwa Generalvollmachten oder öffentliche Testamente, die als Rechtsnachfolgenachweis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 HGB dienen können.

Nach der Neuregelung kann in den von § 5 Absatz 1 Satz 4 DONot-E erfassten Fällen auf die Angabe der Anschrift als Identifikationsmerkmal verzichtet werden. Der Wohnort ist hierbei weiterhin anzugeben, die Postleitzahl allerdings nicht, weil diese zumindest in größeren Gebietskörperschaften auch Rückschlüsse auf die Wohnanschrift zulässt. Auch im Handelsregister ist die Postleitzahl nicht veröffentlicht. Ein Weglassen der Anschrift ist vor dem Hintergrund des § 10 BeurkG allerdings nur dann möglich,

wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist. Eine Verwechslung ist jedenfalls dann zu besorgen, wenn der Notarin bzw. dem Notar bekannt ist, dass die Anschrift für eine ordnungsgemäße Identifikation erforderlich ist. Unter Anschrift ist hierbei aus systematischen Gründen ohne weitere Präzisierung im Normtext die Wohnanschrift zu verstehen, da § 5 Absatz 1 DONot sich auf natürliche Personen bezieht und erst der nachgelagerte Satz 5 den Fall der Geschäfts- oder Dienstanschrift regelt.

Teilweise ist die Aufnahme der Anschrift auch im Sinne der Beteiligten, so etwa, wenn eine Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist und der dortige Rechtsverkehr die Anschrift als Urkundenbestandteil fordert.

Klargestellt wird, dass die Möglichkeit, die Angabe des Wohnortes und der Anschrift durch die Geschäfts- oder Dienstanschrift einschließlich des Ortes zu ersetzen, die registerrechtlichen Vorgaben unberührt lässt. Beispielsweise können bei der Anmeldung eines neuen Geschäftsführers die vorstehenden Angaben nur im Beglaubigungsvermerk der Handelsregisteranmeldung durch die Privat- oder Dienstanschrift ersetzt oder nach § 5a weggelassen werden. In der Handelsregisteranmeldung selbst ist mit Blick auf § 43 Nr. 4 Buchstabe b Handelsregisterverordnung (HRV) weiterhin der Wohnort des neuen Geschäftsführers zu nennen.

Da nur Notarinnen und Notare, nicht aber Dritte Adressat der DONot sind, gilt die Änderung nur für von der jeweiligen Notarin bzw. vom jeweiligen Notar selbst entworfene oder beurkundete Urkundsinhalte, nicht für Fremdentwürfe und Fremdurkunden.

In Vertretungskonstellationen bei juristischen Personen war es bereits jetzt möglich, die Geschäftsanschrift statt der Wohnanschrift in die Urkunde aufzunehmen. Diese Möglichkeit soll nun auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen eine natürliche Person geschäftlich oder dienstlich handelt. Dies erfasst weiterhin die bisher dort geregelten Vertretungskonstellationen, da in diesen Fällen ein geschäftliches oder dienstliches Auftreten erfolgt (etwa beim Auftreten einer Prokuristin oder eines Prokuristen für eine GmbH bzw. einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für eine Gemeinde). Darüber hinaus sind darunter nun aber auch Fälle der Vertretung einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder einer natürlichen Person zu fassen. Zudem betrifft dies auch Konstellationen, in denen die Vertreterin oder der Vertreter nicht in die Arbeitsorganisation der oder des Vertretenen eingebunden ist, sondern selbstständig handelt (etwa eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt); auch insoweit ist es angebracht, die Geschäftsanschrift aufzunehmen, wobei es sich in diesen Fällen nicht um die Anschrift der oder des Vertretenen, sondern um die geschäftliche oder dienstliche Anschrift der Vertreterin oder des Vertreters handelt. Schließlich wird zukünftig im Wortlaut auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf Vertretungskonstellationen verzichtet, um die Regelung auch auf Parteien kraft Amtes (etwa Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter) zu erstrecken. In der Folge ist die Geschäfts- oder Dienstanschrift anzugeben, und zwar einschließlich des dazugehörigen Ortes, der insoweit den Wohnort ersetzt.

## Zu Nummer 3:

Der neu geschaffene § 5a regelt nicht wie § 5 generell die Bezeichnung der Beteiligten in der notariellen Urkunde, sondern den Inhalt von Urkunden, die an das Handelsregister oder ein ähnliches Register übermittelt werden (siehe oben bereits zu Nummer 2).

Vor dem eingangs geschilderten Hintergrund gibt die Neuregelung den Notarinnen und Notaren auf, dass all diejenigen Dokumente, die elektronisch in öffentlich beglaubigter Form an das Register übermittelt werden, Wohnanschriften, Seriennummern von Ausweisdokumenten und Kontoverbindungen (Kreditinstitut, IBAN sowie BIC) nicht enthalten sollen.

Anders als § 5 Absatz 1 ist hier bewusst von "Wohnanschrift" die Rede, um eine Abgrenzung zur Geschäftsanschrift vorzunehmen. Dies ist in § 5 Absatz 1 aufgrund der systematischen Stellung nicht erforderlich (siehe die Erläuterungen zu Nummer 2). Anders als § 5 Absatz 1 erfasst diese Vorschrift auch nicht nur die Bezeichnung Beteiligter, sondern auch weitere Fälle, in denen eine Wohnanschrift enthalten ist. Zu denken ist etwa an Dolmetscherinnen und Dolmetscher, an in einem Testament eingesetzte Erbinnen und Erben oder auch an in einem Beschluss bestellte Geschäftsführereinnen und Geschäftsführer einer GmbH.

Die neue Vorgabe des § 5a kann die Notarin bzw. der Notar mit Blick auf die Anschrift auf zweierlei Weise erfüllen: Zum einen kann - im Anwendungsbereich des § 5 DO-Not-E – die Anschrift bereits nicht in die Urschrift aufgenommen werden (siehe dazu oben Nummer 2), sodass von dieser Urschrift eine vollständige beglaubigte elektronische Abschrift gefertigt werden kann, die an das Register übermittelt wird. Zum anderen kann bei Urschriften, welche die Wohnanschrift enthalten, eine auszugsweise beglaubigte elektronische Abschrift gefertigt werden, in welcher die Wohnanschrift unkenntlich gemacht ist. Dessen ungeachtet kann die Privatanschrift von den Registergerichten benötigt werden, um die gesetzlichen Vertreter anschreiben zu können - etwa im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebs ohne Anmeldung zum Handelsregister oder um Zwangsgelder zur Erzwingung einer Anmeldung gegen den gesetzlichen Vertreter persönlich festzusetzen. Sicherzustellen ist daher, dass die Wohnanschrift dem Registergericht erforderlichenfalls auf andere geeignete Weise mitgeteilt wird. In den vorgenannten Einzelfällen können neben der Meldebehörde etwa Notarinnen und Notare die Privatanschrift dem Registergericht auf Anfrage formlos übermitteln.

Eine derart auszugsweise beglaubigte elektronische Abschrift dürfte auch bei Urkunden statthaft sein, die vor dem Hintergrund von Artikel 14 Buchstabe a bis d, Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 1, Absatz 3 Satz 1, Artikel 29, Artikel 86g, Artikel 123, Art. 160g GesRRL offenzulegen sind. Zwar spricht die GesRRL pauschal davon, dass die zugrundeliegenden "Urkunden" offenzulegen seien, und im Gegensatz zu Artikel 3 Absatz 5 der Vorgängerrichtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABI. L 258 S. 11) ist auch nicht mehr von einer auszugsweisen Wiedergabe der Urkunde die Rede. Jedoch findet nach Artikel 161 GesRRL die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO, ABI. L 119 S. 1) ausdrücklich Anwendung. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Anschrift bereits nach der hier vorgenommenen Änderung in vielen Fällen kein zwingender Inhalt der Urkunde mehr ist, sodass auch bei teleologischer Betrachtung kein Grund besteht, ausgerechnet die Wohnanschrift von der Offenlegungspflicht zwingend zu erfassen.

Zwar wird gegenüber der Notarin oder dem Notar die Identität regelmäßig durch Vorlage eines gültigen Ausweises nachgewiesen, so dass die Personalausweisnummer regelmäßig von der Notarin oder dem Notar erfasst und auch notiert werden darf. Gleichwohl ist eine Übermittlung der Personalausweisnummer oder der Seriennummer eines anderen Ausweisdokuments an das Registergericht oder deren Veröffentlichung im Handelsregister oder einem ähnlichen Register nicht erforderlich. Da es sich bei den Seriennummern von Personalausweisen um sensible personenbezogene Daten handelt, sieht § 5a DONot vor, dass diese grundsätzlich nicht in die zu übermittelnden Dokumente aufgenommen bzw. in dem Dokument unkenntlich gemacht werden sollen.

Ebenso wenig sollen künftig Kontoverbindungen in ein Dokument aufgenommen werden, um der Sensibilität dieser Daten Rechnung zu tragen.

§ 5a DONot-E ist bewusst als "Soll"-Vorschrift formuliert. Zwar ist der DONot die im Beurkundungsrecht übliche Unterscheidung zwischen "Soll"- und "Muss"-Vorschriften unbekannt, soweit die Wirksamkeit der Urkunde in Bezug genommen ist. Derartige Rechtsfolgen könnte die DONot bereits aufgrund ihrer Rechtsnatur nicht vorsehen. Dennoch kommen in der DONot an manchen Stellen durchaus derartige "Soll"-Vorschriften vor, so z.B. in § 12 Absatz 3 Satz 2 oder in § 14 Absatz 1. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in atypischen Fällen von der Vorgabe abgewichen werden kann.

Dies ist vor folgendem Hintergrund von Bedeutung:

Im Einzelfall kann es im Interesse der Beteiligten sein, auch die in § 5a Satz 1 DONot-E genannten personenbezogenen Daten an das Register zur Veröffentlichung zu übermitteln. Dies betrifft etwa den Fall, dass Vorsorge dafür getroffen werden soll, dass der Rechtsverkehr im Ausland Urkunden mit entsprechenden personenbezogenen Daten verlangt. Darüber hinaus ermöglicht eine Ausgestaltung als "Soll"-Vorschrift auch einen sachgerechten Umgang mit Kontoverbindungen. Dies betrifft beispielsweise umwandlungsrechtliche Vorgänge. So wäre etwa denkbar, dass bestimmte Konten von einer Gesellschaft abgespalten werden sollen. Zur Wahrung der Bestimmtheit müssen die Konten im Spaltungsvertrag nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG hinreichend konkret bezeichnet werden. Gemäß § 125 Satz 1, § 17 UmwG ist der Spaltungsvertrag der Anmeldung beizufügen. Angesichts der materiellrechtlichen Bedeutung ist es in diesen Fällen sachgerecht, Kontoverbindungen nicht vor der Übermittlung unkenntlich zu machen, um die Prüfungskompetenz der Registergerichte nicht einzuschränken. Unabhängig hiervon sind Angaben zu Geschäftskonten dem Rechtsverkehr regelmäßig auch außerhalb des Handelsregisters oder einem ähnlichen Register zugänglich und daher weniger schutzbedürftig. Zudem sind Fälle denkbar, in denen Angaben zu Geschäftskonten kein personenbezogenes Datum darstellen. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO setzt voraus, dass ein Bezug zu einer natürlichen Person besteht. Auch diesen Umständen kann die "Soll"-Vorschrift angemessen Rechnung tragen.

Aus der Zusammenschau von § 5 und § 5a DONot-E ergibt sich die Konstellation, dass eine Geschäfts- oder Dienstanschrift, welche in der zugrunde liegenden Urkunde enthalten ist, im Regelfall nicht nach § 5a DONot-E unkenntlich gemacht wird. Dies ist regelmäßig sinnvoll, da die Aufnahme der Geschäfts- oder Dienstanschrift gerade dazu diente, die datensensiblere Wohnanschrift zu vermeiden. In Ausnahmefällen kann auch dies jedoch unbillig erscheinen, etwa wenn die Geschäftsanschrift mit der Privatanschrift übereinstimmt und im Nachhinein eine Gefährdung aufgrund einer Veröffentlichung dieser Anschrift im Register zu besorgen wäre. Auch im Hinblick darauf dürfte § 5a DONot-E hinreichend Flexibilität im Sinne einer erweiternden Auslegung bieten.

Ferner können durch die Formulierung als "Soll"-Vorschrift auch solche Fälle angemessen gehandhabt werden, in denen die Notarin bzw. der Notar Dokumente an das Register übermittelt, welche nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern als Beiakten qualifiziert werden, etwa einfache Briefe, vgl. im Fall des Handelsregisters etwa § 8 HRV gegenüber § 9 HRV. Diese sollen natürlich nicht von § 5a DONot-E erfasst sein, selbst wenn es sich um Dokumente in öffentlicher Form handelt.

§ 5a Satz 2 DONot-E stellt klar, dass Fremdentwürfe, welche die jeweilige Notarin bzw. der jeweilige Notar nicht selbst erstellt, auch dann an das Register übermittelt werden dürfen, wenn diese ein oder mehrere personenbezogene Daten nach § 5a Satz 1 DONot-E enthalten. Dies ist normhierarchisch zwingend. Denn die DONot wendet sich nur an die Notarin bzw. den Notar im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Beurkundungstätigkeit. Beglaubigt die Notarin bzw. der Notar einen Fremdentwurf, so fällt der Text des Entwurfes – mit Ausnahme einer Evidenzkontrolle nach §§ 4, 40 BeurkG, § 14 Absatz 2 BNotO – nicht in den notariellen Verantwortungsbereich des betreffenden Amtsträgers. Legen Beteiligte einen Entwurf vor, welcher ein oder mehrere personenbezogene Daten nach § 5a Satz 1 DONot-E enthalten, fällt dies in ihre Verantwortung.

Gleichwohl ist es der Notarin bzw. dem Notar natürlich möglich, auf Bitte von Beteiligten eine auszugsweise beglaubigte Abschrift zu fertigen, welche etwa keine Wohnanschrift enthält. Praktisch dürfte es sich empfehlen, dass die Notarin oder der Notar die Beteiligten darauf hinweist, dass Wohnanschriften und Seriennummern von Ausweisdokumenten in den Dokumenten enthalten sind und im Fall der Übermittlung an das Registergericht auch entsprechend einsehbar werden. Es obliegt sodann den Beteiligten, bei Bedarf ein entsprechend korrigiertes Dokument beizubringen.

Erst recht fällt in den Verantwortungsbereich der Beteiligten, personenbezogene Daten im Sinne des § 5a Satz 1 DONot-E in rein privatschriftlich errichteten Dokumenten unkenntlich machen, deren Entwurf der Notar nicht erstellt hat und die etwa als einfache Abschrift bzw. elektronische Aufzeichnung an das Register übermittelt werden. Dies betrifft etwa Gesellschafterbeschlüsse oder nicht notarbescheinigte Gesellschafterlisten. Soweit es sich um ein privatschriftliches Dokument handelt, das nicht mit einer Unterschriftsbeglaubigung versehen ist, ist der Anwendungsbereich des § 5a DONot-E bereits nicht eröffnet, da die Voraussetzung der Übermittlung in öffentlich beglaubigter Form nicht erfüllt ist.

## Zu Artikel 2:

Die Änderungen sollten zwar baldmöglichst in Kraft treten, dennoch ist für die Umstellung in der Praxis ein geringfügiger Übergangszeitraum erforderlich.